Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9006**

14. Wahlperiode 08. 05. 2002

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter

A. Problem und Ziel

Die Wahlen und Berufungen der ehrenamtlichen Richter erfordern einen hohen organisatorischen Aufwand. Zur künftigen Vereinfachung des Verfahrens sollen die maßgebenden Vorschriften vereinheitlicht und aktualisiert werden. Betroffen sind vor allem die Regelungen über die Amtsperioden für ehrenamtliche Richter, das Vorschlagsverfahren sowie die Vorschlagslisten. Ferner sollen die Voraussetzungen für das Amt der ehrenamtlichen Richter gesellschaftlichen Veränderungen angepasst werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht in den verschiedenen Gerichtszweigen einheitliche Amtsperioden von fünf Jahren vor. Dadurch wird ein Gleichlauf in allen Bereichen ermöglicht und die Häufigkeit der Wahlverfahren herabgesetzt. Die Zahl der vorzuschlagenden Kandidaten wird einheitlich auf das Eineinhalbfache der zu berufenden ehrenamtlichen Richter festgesetzt. Die Anforderung, wonach eine Person mindestens ein Jahr in der Gemeinde gewohnt haben muss, um ernannt werden zu können, soll entfallen und allein durch den Wohnsitz zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Gemeinde ersetzt werden. Der Entwurf enthält ferner ein Benachteiligungsverbot und ändert die Abstimmungsmodalitäten bei den Wahlverfahren und die Zusammensetzung der Wahlausschüsse.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die angestrebte Vereinfachung und Vereinheitlichung regelmäßig wiederkehrender Verfahren führt zu keiner neuen Kostenbelastung für Bund, Länder und Kommunen.

2. Vollzugsaufwand

Die in dem Entwurf vorgesehenen Gesetzesänderungen führen zu einer Minderung des Vollzugsaufwands bei der Bestellung der ehrenamtlichen Richter. Es ist daher ein Rückgang der anfallenden Kosten zu erwarten, dessen Ausmaß allerdings nicht beziffert werden kann.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 8. Mai 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 774. Sitzung am 22. März 2002 beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Nr. 3 werden die Wörter „noch“ und „ein Jahr“ gestrichen.
2. In § 34 Abs. 1 wird Nummer 7 wie folgt gefasst:

   „7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.“
3. § 36 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „zwei Dritteln“ die Wörter „der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch die Hälfte“ eingefügt.
      cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.“
   b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts ist mindestens die eineinhalbfache Anzahl von Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 bestimmt ist.“
4. § 40 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird das Wort „vierte“ durch das Wort „fünfte“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Das Wort „zehn“ wird durch das Wort „sieben“ ersetzt.
      bb) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

      „Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.“
   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zwei Dritteln“ die Wörter „der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte“ eingefügt.
      bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung dieser Vertretung bleiben unberührt.“
      cc) In Satz 2 werden die Wörter „die zuständige oberste Landesbehörde die Zahl der Vertrauenspersonen, die von den Vertretungen dieser“ durch die Wörter „der Präsident des Landgerichts (Präsident des Amtsgerichts) in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 4 Satz 2 die Zahl der Vertrauenspersonen, die von den Vertretungen der betroffenen“ ersetzt.
   d) In Absatz 4 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
5. In § 42 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
6. § 52 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Im Falle des § 33 Nr. 3 gilt dies jedoch nur, wenn der Schöffe seinen Wohnsitz im Landgerichtsbezirk aufgibt.“
   b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Auf seinen Antrag ist ein Schöffe aus der Schöffenliste zu streichen, wenn er
   1. seinen Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk, in dem er tätig ist, aufgibt oder
   2. während eines Geschäftsjahres an mehr als vierundzwanzig Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen hat.“
   c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Ist der Schöffe verstorben oder aus dem Landgerichtsbezirk verzogen, ordnet der Richter beim Amtsgericht seine Streichung an. Im Übrigen entscheidet er nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen.“
7. § 77 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Ist der Schöffe verstorben oder aus dem Landgerichtsbezirk verzogen, ordnet der Vorsitzende der Strafkammer die Streichung von der Schöffenliste an; in anderen Fällen wird die Entscheidung darüber, ob ein Schöffe von der Schöffenliste zu streichen ist,

sowie über die von einem Schöffen vorgebrachten Ablehnungsgründe von einer Strafkammer getroffen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 52 Abs. 2 Nr. 1 findet keine Anwendung.“

8. In § 108 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 44 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Bei der Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter sollen Männer und Frauen jeweils angemessen berücksichtigt werden.“

2. In § 45 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden. Ehrenamtliche Richter sind für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme der Ausübung des Amtes ist unzulässig. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

Artikel 3

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 102 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

2. § 103 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl“ durch die Wörter „das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl“ ersetzt.

   b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

3. Dem § 104 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Das Amt des Beisitzers, der als Beisitzer bei dem Gericht des höheren Rechtszuges berufen wird, endet mit seiner Berufung.“

4. In § 107 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

5. In § 108 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „doppelte“ durch das Wort „eineinhalbfache“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 94 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl“ durch die Wörter „das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl“ ersetzt.

   b) In Absatz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

2. In § 102 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

3. In § 103 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

4. § 107 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „doppelte“ durch das Wort „eineinhalbfache“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

In § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 wird Satz 2 wie folgt geändert:

   a) Das Wort „dreißigste“ wird durch die Angabe „25.“ ersetzt.

   b) Die Wörter „während des letzten Jahres vor seiner Wahl“ und das Wort „gehabt“ werden gestrichen.

2. In § 23 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „acht Jahre“ durch die Wörter „zwei Amtsperioden“ ersetzt.

3. In § 25 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

4. § 28 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

   b) In Satz 3 werden die Wörter „die doppelte“ durch die Wörter „mindestens die eineinhalbfache“ ersetzt.

c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.“

d) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt.“

5. § 30 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 wird Satz 2 wie folgt geändert:

   a) Die Angabe „30.“ wird durch die Angabe „25.“ ersetzt.

   b) Die Wörter „während des letzten Jahres vor seiner Wahl“ und das Wort „gehabt“ werden gestrichen.

2. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „acht Jahre“ durch die Wörter „zwei Amtsperioden“ ersetzt.

3. In § 22 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

4. In § 23 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

5. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

   b) In Satz 3 werden die Wörter „die dreifache“ durch die Wörter „mindestens die eineinhalbfache“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 87 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „die Hälfte mehr als die erforderliche“ durch die Wörter „das Eineinhalbfache der erforderlichen“ ersetzt.

   b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

2. In § 91 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „doppelte“ durch das Wort „eineinhalbfache“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 35 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt geändert:

   aa) Nach den Wörtern „Frauen und“ wird das Wort „muss“ eingefügt.

   bb) Das Wort „doppelte“ wird durch das Wort „eineinhalbfache“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

§ 99 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „doppelte“ durch das Wort „eineinhalbfache“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer

§ 75 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „doppelte“ durch das Wort „eineinhalbfache“ ersetzt.

Artikel 12

Übergangsregelung

Für ehrenamtliche Richter außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit gilt § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vorschriften, die die Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter in den verschiedenen Gerichtszweigen regeln.

Zur Verringerung des mit ihrer Wahl und Berufung verbundenen Verwaltungsaufwands sollen die Amtsperioden für ehrenamtliche Richter in Anlehnung an die Legislaturperioden einiger Landesparlamente auf fünf Jahre verlängert werden. Darüber hinaus ist beabsichtigt, das Verfahren durch die einheitliche Festlegung der in die Vorschlagslisten aufzunehmenden Anzahl von Kandidaten auf das Eineinhalbfache der zu berufenden ehrenamtlichen Richter zu erleichtern. Nach den derzeit geltenden Vorschriften müssen die Vorschlagslisten teilweise die eineinhalbfache, die doppelte oder sogar die dreifache Zahl der letztlich zu berufenden ehrenamtlichen Richter enthalten. Ein sachlicher Grund für diese Differenzierung ist nicht ersichtlich.

Um die Gewinnung geeigneter Schöffen und ehrenamtlicher Richter in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit zu unterstützen, wird auf das Erfordernis, wonach ein Bewerber vor seiner Aufnahme in die Vorschlagsliste bereits ein Jahr in der Gemeinde gewohnt haben soll, verzichtet.

Das Mindestalter der ehrenamtlichen Richter sowie die Zusammensetzung der Wahlausschüsse wird vereinheitlicht, soweit ein sachlicher Grund für eine Differenzierung nicht ersichtlich ist.

Der Sorge der ehrenamtlichen Richter im Hinblick auf eine mit dem Amt verbundene berufliche Benachteiligung Rechnung tragend, soll das bisher nur vereinzelt normierte Benachteiligungsverbot auf sämtliche ehrenamtlichen Richter erstreckt werden. Zugleich wird hierdurch das Ansehen sämtlicher ehrenamtlicher Richter in der Öffentlichkeit gestärkt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 33 Nr. 3 GVG)

Die ursprüngliche Vorschrift existiert seit Inkrafttreten des GVG im Jahre 1877 und erscheint im Hinblick auf die durchgreifende Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse seither – Informationsgesellschaft, erhöhte Mobilität, Verstädterung oder „Flucht“ aus der Stadt in die Umlandgemeinden – überholt. Im Übrigen musste bislang eine Vielzahl geeigneter Kandidaten für das Schöffenamt abgelehnt werden, weil sie nicht ein Jahr in der Gemeinde gewohnt hatten. Auf das Erfordernis, wonach ein Bewerber vor der Aufstellung der Vorschlagsliste bereits ein Jahr in der Gemeinde gewohnt haben soll, wird daher verzichtet. Zukünftig kommt es allein darauf an, dass der Bewerber zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Gemeinde wohnhaft ist.

Zu Nummer 2 (§ 34 Abs. 1 Nr. 7 GVG)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Amtsperiode auf fünf Jahre heraufgesetzt wird. Da ein Zeitraum von zehn Jahren, in dem der ehrenamtliche Richter nicht tätig sein dürfte, unverhältnismäßig lang erscheint, kann er nunmehr bereits dann berufen werden, wenn er lediglich eine Amtsperiode ausgesetzt hat.

Zu Nummer 3 (§ 36 GVG)

Die Verlängerung der Amtsperiode für Schöffen in Absatz 1 Satz 1 soll eine Verminderung des Verwaltungsaufwands bewirken. Dies entspricht den allgemeinen Bestrebungen, Wahlperioden zu verlängern (vgl. die Legislaturperioden einiger Landesparlamente).

Nach der bisherigen Fassung des § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG ist für die Aufnahme eines Schöffenkandidaten in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. In zahlreichen Fällen konnte bei den vergangenen Schöffenwahlen diese qualifizierte Mehrheit nur nach mehreren Anläufen erreicht werden, weil über die persönliche und politische Auseinandersetzung in den Gemeindevertretungen hinaus allein auf Grund der Abwesenheit einzelner Ratsmitglieder die bezeichnete Mehrheit nicht erreicht werden konnte. In Anlehnung an § 42 Abs. 1 GVG, der für die Wahl der Schöffen durch den Wahlausschuss eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorsieht, soll auch bei dieser Mehrheitsentscheidung auf die anwesenden Mitglieder der Vertretung abgestellt werden. Allerdings soll als Mindestzahl die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung festgeschrieben werden, um eine hinreichende Legitimation der aufgestellten Kandidaten zu gewährleisten.

In einem neuen Absatz 1 Satz 3 wird klarstellend aufgenommen, dass die sich aus den jeweiligen kommunalrechtlichen Regelungen ergebenden Wirksamkeitsvoraussetzungen für den Beschluss erfüllt sein müssen.

Die Verminderung der Bewerberzahl in Absatz 4 Satz 1 führt zu einer erheblichen Entlastung der Verwaltung. Die Höhe der Bewerberzahl ist hinreichend geeignet, den Ausschüssen eine Auswahl zu ermöglichen.

Zu Nummer 4 (§ 40 GVG)

Absatz 1 wird infolge der Verlängerung der Amtsperiode geändert.

Die Verringerung der Anzahl der Vertrauenspersonen in Absatz 2 dient der Harmonisierung mit § 26 Abs. 2 VwGO und § 23 Abs. 2 FGO.

Nach bisherigem Recht obliegt die Bestellung des Verwaltungsbeamten der Landesregierung. Eine Ermächtigung, die Zuständigkeit auf andere Instanzen zu übertragen, soll künftig in Anlehnung an die Regelungen des § 26 Abs. 2 Satz 4 und 5 VwGO ausdrücklich vorgesehen werden.

Der Änderung in Absatz 3 Satz 1 liegen die gleichen Erwägungen wie bei § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG zu Grunde. Mit der

Änderung in Satz 2 wird über die vorgesehenen Vereinfachungen und die Rechtsharmonisierung hinaus eine Vereinfachung vorgesehen, um die obersten Landesbehörden von Aufgaben nur örtlicher Bedeutung zu entlasten.

Der Vorschlag geht davon aus, dass in allen Ländern die Verteilung der Vertrauensleute nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der beteiligten unteren Verwaltungsbezirke vorgenommen wird. Die dazu erforderlichen Berechnungen kann auch die untere Gerichtsebene wahrnehmen.

In Absatz 4 wird die Anzahl der für eine Beschlussfassung erforderlichen Vertrauenspersonen an § 26 Abs. 3 VwGO und § 23 Abs. 3 FGO angeglichen.

Zu Nummer 5 (§ 42 Abs. 1 Satz 1 GVG)

Die Änderung beruht auf der Verlängerung der Amtsperiode der Schöffen.

Zu Nummer 6 (§ 52 GVG)

Der Schöffe, der infolge einer Wohnsitzänderung den Amtsgerichtsbezirk wechselt, aber im bisherigen Landgerichtsbezirk wohnhaft bleibt, soll zukünftig nicht mehr zwingend aus der Schöffenliste gestrichen werden. Die Streichung kann lediglich auf seinen Antrag erfolgen. Hierdurch wird einerseits die Zahl der zwingend zu streichenden Schöffen verringert und andererseits sichergestellt, dass individuell unzumutbare Härten für den Schöffen ausgeschlossen werden. Die Regelung des neuen § 52 Abs. 2 Nr. 1 GVG gilt nicht für die Schöffen am Landgericht (vgl. Nummer 7 Buchstabe b).

Die Neufassung von Absatz 3 führt zu einer Vereinfachung des Streichungsverfahrens für verstorbene und aus dem Landgerichtsbezirk verzogene Schöffen.

Zu Nummer 7 (§ 77 GVG)

Die Neufassung von Absatz 3 Satz 2 dient der Vereinfachung des Streichungsverfahrens (vgl. Nummer 6 Buchstabe c). Ferner soll ein Schöffe am Landgericht wegen eines Wohnsitzwechsels in einen anderen Amtsgerichtsbezirk desselben Landgerichtsbezirks nicht berechtigt sein, sich aus der Schöffenliste streichen zu lassen.

Zu Nummer 8 (§ 108 GVG)

Die Verlängerung der Amtsperiode auf fünf Jahre dient der Reduzierung des Verwaltungsaufwands sowie der Vereinheitlichung der Amtsperiode in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Deutschen Richtergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 44 DRiG)

Die Ergänzung zielt auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen bei der Besetzung der ehrenamtlichen Richterstellen ab. Aus der Fassung als Soll-Vorschrift ergibt sich, dass Verstöße hiergegen keinen schwerwiegenden Fehler der Wahl oder Berufung begründen. Die Formulierung „Männer und Frauen“ orientiert sich am Jugendgerichtsgesetz, das darüber hinaus eine paritätische Besetzung verlangt. Wegen der Stellung im Deutschen Richtergesetz gilt die Regelung für die Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter in allen Gerichtsbarkeiten.

Zu Nummer 2 (§ 45 DRiG)

Das bisher nur in § 26 Abs. 1 ArbGG und § 20 Abs. 1 SGG genannte Benachteiligungsverbot wird zur Stärkung des Ansehens des Amtes der ehrenamtlichen Richter in der Öffentlichkeit auf alle Gerichtsbarkeiten ausgeweitet. Klarstellend wird aufgenommen, dass der ehrenamtliche Richter zur Ausübung seiner Amtstätigkeit von seinem Arbeitgeber freizustellen ist. Zugleich wird der Besorgnis der ehrenamtlichen Richter vor einer beruflichen Benachteiligung Rechnung getragen und nunmehr ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben, dass die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder Ausübung eines Amtes als ehrenamtlicher Richter unzulässig ist. Zur Klarstellung wird angefügt, dass weitergehende Regelungen – vgl. etwa Artikel 110 BbgVerf – unberührt bleiben.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Zu Nummer 1 (§ 102 Satz 1 BNotO)

Die Amtsperiode für Beisitzer aus den Reihen der Notare wird auf fünf Jahre verlängert (vgl. Nummer 2 Buchstabe b). Die Verlängerung des Bestellungszeitraums für die Berufsrichter auf fünf Jahre soll der Harmonisierung der Amtsperioden mit denen der Beisitzer aus den Reihen der Notare dienen.

Zu Nummer 2 (§ 103 BNotO)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 4 dient der Angleichung an die in § 108 Abs. 1 Satz 4 verwandte Formulierung.

In Absatz 5 Satz 1 wird die Amtsperiode für Beisitzer aus den Reihen der Notare auf fünf Jahre verlängert.

Zu Nummer 3 (§ 104 Abs. 3 BNotO)

Die Anfügung des Absatzes 3 dient der Angleichung an die Parallelbestimmungen in § 95 Abs. 4 und § 103 Abs. 2 Satz 3 BRAO. Sie soll die Landesjustizverwaltungen von den aufwändigen Abberufungsverfahren im Falle von Inkompatibilitäten gemäß § 108 Abs. 2 Satz 1 BNotO entlasten und die Möglichkeit der Gewinnung erfahrener Notare für die Tätigkeit bei der höheren Instanz erleichtern.

Zu Nummer 4 (§ 107 Abs. 1 BNotO)

Die Verlängerung des Bestellungszeitraums für die Berufsrichter auf fünf Jahre soll der Harmonisierung der Amtsperioden mit denen der Beisitzer aus den Reihen der Notare dienen.

Zu Nummer 5 (§ 108 Abs. 1 Satz 4 BNotO)

Die von der Bundesnotarkammer aufzustellende Vorschlagsliste hat nicht mehr die doppelte, sondern in Anlehnung an die anderen Gerichtsbarkeiten nur noch mindestens die eineinhalbfache Anzahl der erforderlichen Beisitzer zu enthalten (vgl. auch Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 94 BRAO)

Die Änderung in Absatz 2 Satz 4 dient der Angleichung an die §§ 103 und 108 BNotO.

In Absatz 4 wird die Amtsperiode für ehrenamtliche Richter auf fünf Jahre verlängert.

Zu Nummer 2 (§ 102 Abs. 1 Satz 1 BRAO)

Die Amtsperiode für ehrenamtliche Richter am Anwaltsgerichtshof wird auf fünf Jahre verlängert (vgl. Nummer 3). Die Verlängerung des Bestellungszeitraums für die Berufsrichter am Anwaltsgerichtshof soll der Harmonisierung der Amtsperioden dienen.

Zu Nummer 3 (§ 103 Abs. 1 BRAO)

Die Amtsperiode für ehrenamtliche Richter wird auf fünf Jahre verlängert.

Zu Nummer 4 (§ 107 BRAO)

In Absatz 1 Satz 1 wird die Amtsperiode für ehrenamtliche Richter am Bundesgerichtshof in Anwaltssachen auf fünf Jahre verlängert.

Die vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltkammer aufzustellende Vorschlagsliste in Absatz 2 Satz 3 soll nicht mehr die doppelte, sondern in Anlehnung an die anderen Gerichtsbarkeiten nur noch mindestens die eineinhalbfache Anzahl der erforderlichen Beisitzer enthalten (vgl. auch Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, § 3 Abs. 1)

Die Amtsperiode für landwirtschaftliche Beisitzer wird auf fünf Jahre verlängert.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 20 Satz 2 VwGO)

Das Mindestalter der ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird an das der Schöffen angeglichen.

Im Hinblick auf die erhöhte Mobilität der Bevölkerung soll es zukünftig ausreichen, wenn die ehrenamtlichen Richter während ihrer Amtszeit im Bezirk des Verwaltungsgerichts wohnen (vgl. auch die Begründung zur Änderung des § 33 GVG).

Zu Nummer 2 (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 VwGO)

§ 23 Abs. 1 Nr. 3 VwGO enthält ein Ablehnungsrecht für Personen, die bereits zwei volle Amtsperioden als ehrenamtliche Richter tätig gewesen sind, und trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Übergangszeit unterschiedlich lange Amtsperioden absolviert sein könnten.

Zu Nummer 3 (§ 25 VwGO)

Die Amtsperiode für ehrenamtliche Richter wird auf fünf Jahre verlängert.

Zu Nummer 4 (§ 28 VwGO)

Die Änderung in Satz 1 ist infolge der Verlängerung der Amtsperiode für ehrenamtliche Richter erforderlich.

Die von den Kreisen und kreisfreien Städten aufzustellenden Vorschlagslisten in Satz 3 sollen nicht mehr die doppelte, sondern in Anlehnung an die anderen Gerichtsbarkeiten nur noch mindestens die eineinhalbfache Anzahl der erforderlichen ehrenamtlichen Richter enthalten.

Für die Aufnahme eines Kandidaten in die Vorschlagsliste der Kreise und kreisfreien Städte in Satz 4 soll nicht mehr eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft, sondern von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich sein (vgl. auch die Begründung zur Änderung des § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG). Dafür spricht auch, dass gemäß § 29 Abs. 1 VwGO für die abschließende Wahl der ehrenamtlichen Richter durch den Wahlausschuss eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausreichend ist. Mindestens aber bedarf es für die Aufnahme in die Liste der Zustimmung der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl (vgl. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Klarstellend wird in einem neuen Satz aufgenommen, dass die Wirksamkeitsvoraussetzungen für den Beschluss erfüllt sein müssen (vgl. auch die Begründung zur Anfügung von § 36 Abs. 1 Satz 3 GVG).

Zu Nummer 5 (§ 30 Abs. 1 Satz 2 VwGO)

Die Festlegung der Mindestzahl ehrenamtlicher Richter in Absatz 1 Satz 2 diente der Vermeidung einer übermäßigen Belastung der ehrenamtlichen Richter durch eine zu häufige Heranziehung zu Sitzungen. Der zunehmende Einsatz von Einzelrichtern hat in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Vergangenheit allerdings dazu geführt, dass ehrenamtliche Richter immer seltener herangezogen wurden mit der Folge, dass sich dahin gehende Anfragen und Beschwerden der betroffenen Richter häuften. Vor diesem Hintergrund war eine Streichung der Regelung veranlasst. Dies trägt auch zu einer Erweiterung des Erfahrungsschatzes des einzelnen ehrenamtlichen Richters bei.

Zu Artikel 7 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 17 Satz 2 FGO)

Das Mindestalter der ehrenamtlichen Richter in der Finanzgerichtsbarkeit wird an das der Schöffen angeglichen (vgl. Artikel 6 Nr. 1). Ebenso wie die Änderungen des § 33 Nr. 3 GVG und des § 20 Satz 2 VwGO nimmt die Änderung des § 17 Satz 2 FGO Rücksicht auf die gestiegene Mobilität der Bevölkerung.

Zu Nummer 2 (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 FGO)

Die Vorschrift enthält ein Ablehnungsrecht für Personen, die bereits zwei volle Amtsperioden als ehrenamtliche Richter tätig gewesen sind, und trägt dem Umstand Rechnung,

dass in der Übergangszeit unterschiedlich lange Amtsperioden absolviert sein könnten.

Zu Nummer 3 (§ 22 FGO)

Die Amtsperiode für ehrenamtliche Richter wird auf fünf Jahre verlängert.

Zu Nummer 4 (§ 23 Abs. 2 Satz 2 FGO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verlängerung der Amtsperiode.

Zu Nummer 5 (§ 25 FGO)

Bei der Änderung in Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Verlängerung der Amtsperiode von vier auf fünf Jahre.

Die vom Präsidenten des Finanzgerichts aufzustellende Vorschlagsliste in Satz 3 soll in Anlehnung an die anderen Gerichtsbarkeiten statt der doppelten nur noch mindestens die eineinhalbfache Anzahl der erforderlichen ehrenamtlichen Richter enthalten.

Zu Artikel 8 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 87 PatAnwO)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 4 führt zur Angleichung an die Formulierung in den übrigen Normkomplexen.

In Absatz 4 Satz 1 wird die Amtsperiode für patentanwaltliche Mitglieder von vier auf fünf Jahre verlängert.

Zu Nummer 2 (§ 91 Abs. 1 Satz 4 PatAnwO)

Die Anzahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Patentanwälte als Beisitzer wird auf das Eineinhalbfache der zu berufenden Patentanwälte reduziert. Die Änderung führt zu einer Harmonisierung mit den übrigen Normkomplexen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, § 35)

In Absatz 1 Satz 1 wird die Amtsperiode für Jugendschöffen auf fünf Jahre verlängert.

Die von den Jugendhilfeausschüssen aufzustellenden Vorschlagslisten in Absatz 2 Satz 1 sollen nicht mehr die doppelte, sondern müssen in Anlehnung an die anderen Gerichtsbarkeiten nur noch mindestens die eineinhalbfache Zahl der zu wählenden Jugendschöffen und -hilfsschöffen enthalten.

Zu Artikel 10 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes, § 99)

In Absatz 2 Satz 1 wird die Amtsperiode für ehrenamtliche Richter auf fünf Jahre verlängert.

Die von den Vorständen der Berufskammern aufzustellenden Vorschlagslisten in Absatz 3 Satz 3 sollen nicht mehr die doppelte, sondern in Anlehnung an die anderen Gerichtsbarkeiten nur noch mindestens die eineinhalbfache Zahl der zu berufenden ehrenamtlichen Richter enthalten.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer, § 75)

In Absatz 2 Satz 1 wird die Amtsperiode für Wirtschaftsprüfer als Beisitzer von vier auf fünf Jahre verlängert.

In Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden ehrenamtlichen Richter aus Gründen der Einheitlichkeit auf das Eineinhalbfache der zu berufenden Wirtschaftsprüfer verringert.

Zu Artikel 12 (Übergangsregelung)

Die Vorschrift erklärt § 6 EGGVG für ehrenamtliche Richter außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit für entsprechend anwendbar. Für ehrenamtliche Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit gilt § 6 EGGVG direkt. Danach finden die Vorschriften über Wahl oder Ernennung einschließlich ihrer Vorbereitung, über die Voraussetzung hierfür, die Zuständigkeit und das einzuschlagende Verfahren sowie über die allgemeinen Regeln über Auswahl und Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu den einzelnen Sitzungen erstmals auf die erste Amtsperiode Anwendung, die nicht früher als am ersten Tag des auf ihr Inkrafttreten folgenden zwölften Kalendermonats beginnt (§ 6 Abs. 1 EGGVG). Vorschriften über die Dauer der Amtsperiode sind erstmals auf die erste nach ihrem Inkrafttreten beginnende Amtsperiode anzuwenden.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

A. Allgemeines

1. Die Bundesregierung unterstützt die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit und alle Bemühungen, die darauf gerichtet sind, bürgerschaftliches Engagement zu stärken und ehrenamtlich Tätige rechtlich abzusichern.

   Die Bundesregierung begrüßt daher die Vorschläge des vorliegenden Entwurfs, die eine Stärkung der ehrenamtlichen Richtertätigkeit zum Ziel haben. Dazu gehören die Einführung eines gesetzlichen Benachteiligungsverbots für alle ehrenamtlichen Richter und die ausdrückliche Regelung von Kündigungsschutz und Freistellungsverpflichtung des Arbeitgebers.

   Laienrichter sind ehrenamtlich tätig; die Arbeitnehmer unter ihnen müssen ihren Sitzungsdienst häufig während der Arbeitszeit ausüben. Dies erfordert organisatorische Regelungen am Arbeitsplatz und eine gewisse Rücksichtnahme der Arbeitgeber. Die aus der Praxis bekannt gewordenen Konfliktfälle mit Arbeitgebern wurden zwar in der überwiegenden Zahl der Fälle einvernehmlich gelöst. Die Einführung eines ausdrücklichen Benachteiligungsverbots für alle Gerichtsbarkeiten ist jedoch ein geeignetes Mittel, das Bewusstsein der Bevölkerung und insbesondere von Arbeitgebern für die Bedeutung der ehrenamtlichen Richtertätigkeit zu schärfen. Es ist ein deutliches Signal dafür, dass Personen, die sich ehrenamtlich in den Dienst der Rechtspflege stellen, staatlicherseits vor jeder Art von Benachteiligung geschützt werden sollen.

2. Die Bundesregierung befürwortet die Aufnahme einer Vorschrift in das Deutsche Richtergesetz, nach der Frauen ebenso wie Männer in allen Laienrichterämtern angemessen berücksichtigt werden sollen.

   Die Beteiligung der Staatsbürger und Staatsbürgerinnen an der Rechtsprechung ist durch das Demokratieprinzip geboten, das zugleich verlangt, dass möglichst weite Teile der Bevölkerung bzw. des für die Fachgerichtsbarkeiten in Frage kommenden Personenkreises herangezogen werden. Heute ist jedoch in vielen Gerichtszweigen eine nach wie vor zu geringe Beteiligung von Frauen an den Laienrichterämtern vorhanden. Zwar ist es in der Strafrechtspflege gelungen, den Frauenanteil in den vergangenen Schöffenwahlen konstant zu steigern, auch wenn im Einzelnen noch große Unterschiede zwischen den Bundesländern oder den einzelnen Regionen bestehen. In den Fachgerichtsbarkeiten ist die Erhöhung des Anteils an Laienrichterinnen schwieriger, da die Wählbarkeit hier in der Regel an besondere Voraussetzungen, wie beispielsweise an Berufserfahrungen auf einem bestimmten Gebiet, geknüpft ist. Von der Aufnahme einer solchen Zielvorstellung in das Gesetz wird jedoch auch für die Bestellung von Laienrichtern in den Fachgerichtsbarkeiten der Appell ausgehen, verstärkt geeignete Frauen vorzuschlagen und zu ernennen.

3. Die in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführenden Wahlen und Ernennungen ehrenamtlicher Richter erfordern einen hohen Verwaltungsaufwand. Dieser wird in der Strafgerichtsbarkeit in erster Linie von den Gemeinden und den Landesjustizverwaltungen bewältigt. Gravierende Probleme sind in diesem Zusammenhang nicht bekannt geworden. Die Bundesregierung sieht daher kein zwingendes Bedürfnis für eine Vielzahl der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen. Sie erkennt aber das Interesse der Bundesländer an, den Aufwand für Wahlen oder Ernennungen ehrenamtlicher Richter in vertretbaren Grenzen zu halten und die Suche nach geeigneten Kandidaten für das Laienrichteramt durch die Ausweitung von Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erleichtern.

B. Zu den Vorschlägen des Entwurfs

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2** (§ 33 Nr. 3, § 34 Abs. 1 Nr. 7 GVG)

   Die Bundesregierung hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Wegfall des einjährigen Wohnsitzerfordernisses in der Gemeinde und gegen eine Erleichterung der Wiederwahl ins Schöffenamt.

   Aus rechtsförmlicher Sicht muss der Änderungsbefehl in Artikel 1 Nr. 2 (§ 34 Abs. 1 Nr. 7 GVG) jedoch wie folgt formuliert werden:

   „2. § 34 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst: …“

2. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** (§ 36 Abs. 1 Satz 1 GVG)

   Die Bundesregierung erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Verlängerung der Schöffenwahlperiode auf fünf Jahre. Sie gibt aber zu bedenken, dass das Schöffenamt ein zeitintensives, körperlich und geistig sehr forderndes Ehrenamt ist. Die Verlängerung der Wahlperiode verbunden mit der Möglichkeit der Wiederwahl kann dazu führen, dass Bürger während eines Zeitraums von zehn Jahren zum Schöffendienst herangezogen werden. Insbesondere für beruflich und familiär stark eingebundene Kandidaten kann während eines solchen Zeitraums das Maß des Zumutbaren überschritten werden. Die in diesem Entwurf vorgesehene Ausweitung der Wiederwahlmöglichkeit nach einer Pause von nur einer Schöffenwahl trägt hierzu ebenfalls bei.

   Die vorgeschlagene Regelung wird durch Verlängerung der Schöffenperiode den Verwaltungs- und Kostenaufwand senken; sie kann jedoch auch die Suche nach geeigneten Kandidaten erschweren.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc** (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG)

Die Bundesregierung stimmt den Änderungen zu; unter Doppelbuchstabe bb sollte aus sprachlichen Gründen wie folgt formuliert werden:

„bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „zwei Dritteln“ die Wörter „der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte“ eingefügt.“

4. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b** (§ 36 Abs. 4 GVG)

Die Bundesregierung widerspricht der Verringerung der in die Vorschlagslisten aufzunehmenden Kandidatenzahl auf das Eineinhalbfache der erforderlichen Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen.

In die Vorschlagslisten sind gemäß § 36 Abs. 4 GVG mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen für das Amtsgericht bestimmt sind. Aus den Vorschlagslisten werden nicht nur die Haupt- und Hilfsschöffen gewählt, sie bilden auch die Grundlage für Ergänzungswahlen während der laufenden Schöffenperiode, wenn sich die ursprüngliche Zahl der Hilfsschöffen (wegen Verhinderung oder Streichung von Hauptschöffen von der Schöffenliste, der Bildung eines weiteren Schöffengerichts oder der Anberaumung außerordentlicher Sitzungen) in der Hilfsschöffenliste auf die Hälfte verringert hat.

Die Vorschlagslisten dienen daher als Grundlagen der Auswahlentscheidung durch die Schöffenwahlausschüsse. Eine Verringerung der Kandidatenzahl auf das Eineinhalbfache würde die Auswahlentscheidung der Schöffenwahlausschüsse unangemessen einschränken. Auch nach Ausscheidung ungeeigneter oder zum Schöffenamt unfähiger Kandidaten und unter Berücksichtigung des Gebots, dass möglichst alle Teile der Bevölkerung Zugang zum Schöffenamt haben sollen, muss den Wahlausschüssen die Möglichkeit verbleiben, eine echte individuelle Auswahl zu treffen. Je geringer die Kandidatenzahl, desto größer die Gefahr, dass die von der Gemeinde erstellte Vorschlagsliste die eigentliche Wahlentscheidung vorweggenommen hat und den Wahlausschüssen kein ausreichender Spielraum für eigene Wahlentscheidungen bleibt. Dies gilt in besonderem Maße für später notwendig werdende Ergänzungswahlen, da erfahrungsgemäß während einer Schöffenperiode mit einer gewissen Anzahl von Streichungen von der Schöffenliste und Heranziehung von Hilfsschöffen zu rechnen ist.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a** (§ 40 Abs. 1 GVG)

Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b** (§ 40 Abs. 2 GVG)

Die Bundesregierung erhebt gegen die Regelungsvorschläge keine grundsätzlichen Bedenken. Bei Doppelbuchstabe bb sollte aus rechtsförmlicher Sicht die Angabe „Dem Absatz 2“ durch die Angabe „Nach Satz 1“ ersetzt werden.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c** (§ 40 Abs. 3 GVG)

Dem Vorschlag unter Buchstabe c Doppelbuchstabe cc (§ 40 Abs. 3 Satz 2 GVG) wird widersprochen. § 40 Abs. 3 Satz 2 GVG regelt den Fall, dass ein Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile davon umfasst und die Vertrauenspersonen für einen Schöffenwahlausschuss daher in verschiedenen Verwaltungsbezirken zu wählen sind. Nach geltendem Recht bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde die Zahl der Vertrauenspersonen, die in den verschiedenen Verwaltungsbezirken zu wählen sind.

§ 40 Abs. 3 Satz 2 GVG hat Auswirkungen im Bereich der Kommunalverwaltung. Die dort zu treffende Entscheidung, welcher Verwaltungsbezirk welche Zahl von Vertrauenspersonen wählt, hat kommunalrechtliche Implikationen und sollte nicht auf eine Justizverwaltungsbehörde übertragen werden. Im Übrigen liegt auch keine konkrete Zuständigkeitsabgrenzung vor, da die Vorschrift nicht erkennen lässt, in welchen Fällen der Präsident des Amtsgerichts oder der Präsident des Landgerichts zuständig sein soll.

Aus rechtsförmlicher Sicht sollte Buchstabe c Doppelbuchstabe cc, sollte es dabei bleiben, wie folgt ergänzt werden:

„In dem bisherigen Satz 2 werden …“.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d** (§ 40 Abs. 4 GVG)

Die Bundesregierung erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Vorschlag.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 42 GVG)

Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 6 und 7** (§§ 52, 77 GVG)

Die Bundesregierung begrüßt die Vereinfachung der Streichung von der Schöffenliste bei Tod oder Verlegung des Wohnsitzes des Schöffen. Im Übrigen werden keine Bedenken erhoben.

Aus rechtsförmlicher Sicht ist in dem Änderungsbefehl zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 52 Abs. 2 Satz 1 GVG) die in Klammern vorangesetzte Zahl (2) zu streichen. Der Änderungsbefehl in Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 77 Abs. 5 GVG) wäre wie folgt zu formulieren:

„(5) § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung.“

11. **Zu Artikel 1 Nr. 8** (§ 108 GVG)

Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

12. **Zu Artikel 2 Nr. 1** (§ 44 DRiG)

Die Bundesregierung begrüßt die Einführung einer gesetzlichen Regelung, dass Frauen und Männer bei der Wahl oder Ernennung ehrenamtlicher Richter jeweils angemessen berücksichtigt werden sollen.

Schon nach der geltenden Rechtslage sollen gemäß den § 36 Abs. 2 Satz 1 und § 42 Abs. 2 GVG alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung bei der Schöffenwahl angemessen berücksichtigt werden. Die vorgeschlagene Regelung hebt die angemessene Berücksichtigung von Frauen besonders hervor und erstreckt diese Zielvorstellung auf alle Gerichtszweige, in denen ehrenamtliche Richterinnen und Richter tätig sind. Die Bestimmung belässt gleichzeitig die notwendige Flexibilität für den Fall, dass eine strikte Parität nicht erreicht werden kann.

Die Bundesregierung weist jedoch auf Folgendes hin:

Der Vorschlag erscheint wegen der Formulierung „Bei der Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter sollen Männer und Frauen jeweils angemessen berücksichtigt werden“ jedenfalls für das Schöffenwahlverfahren missverständlich. Das Schöffenamt wird durch Wahl vergeben; die Reihenfolge der Schöffenliste und damit die Heranziehung zu Sitzungen wird durch Auslosung bestimmt. Da es im Erwachsenenstrafverfahren keine nach Geschlechtern getrennte Schöffenlisten gibt, können nach erfolgter Schöffenwahl bei der Heranziehung zum Schöffenamt Frauen nicht selektiv aus der einheitlichen Schöffenliste „vorgezogen“ werden, um eine angemessene Repräsentation von Frauen im Spruchkörper zu gewährleisten. Wegen des Gebots des gesetzlichen Richters darf nach dem allein zulässigen Zufallsprinzip bei der Auslosung kein ordnendes Prinzip auf das Ziehungsergebnis einwirken.

Der derzeitige Formulierungsvorschlag von § 44 Abs. 1a DRiG („… Wahl und Berufung …“) lässt demgegenüber Spielraum für die Interpretation, dass auch nach erfolgter Schöffenwahl und Auslosung Frauen (oder Männer) unabhängig von der ausgelosten Reihenfolge bevorzugt zum Schöffendienst herangezogen werden, um eine angemessene Repräsentation zu gewährleisten. Eine solche Möglichkeit dürfte im Hinblick auf Besetzungsrügen erhebliche Unsicherheiten schaffen.

§ 44 DRiG könnte wie folgt formuliert werden:

„Bei der Wahl oder Ernennung ehrenamtlicher Richter sollen Männer und Frauen jeweils angemessen berücksichtigt werden.“

Damit wäre klargestellt, dass Frauen grundsätzlich bei den Wahlen angemessen zu berücksichtigen sind. Bei den Laienrichtern hingegen, die nicht gewählt sondern ernannt werden, ist das Gebot der angemessenen Repräsentation bei der Ernennung zu beachten.

13. **Zu Artikel 2 Nr. 2** (§ 45 DRiG)

Die Bundesregierung begrüßt die ausdrückliche Regelung eines Benachteiligungsverbots für alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und verweist auf ihre Ausführungen unter A. 1.

Aus der Begründung des Gesetzentwurfs ergibt sich, dass es in Artikel 2 Nr. 2 heißen muss:

„… Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes ist unzulässig.“

14. **Zu Artikel 3 Nr. 1** (§ 102 Satz 1 BNotO)

Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Im Eingangssatz zu Artikel 3 muss richtigerweise auf das BGBl. III verwiesen werden. Der Eingangssatz muss daher lauten:

„Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert: …“

15. **Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a** (§ 103 Abs.1 Satz 4 BNotO)

Die Bundesregierung erhebt keine grundsätzlichen Bedenken, da es sich lediglich um eine sprachliche Anpassung handelt.

16. **Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b** (§ 103 Abs. 5 Satz 1 BNotO)

Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

17. **Zu Artikel 3 Nr. 3** (§ 104 Abs. 3 BNotO)

Die Bundesregierung erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Vorschlag.

Die Formulierung erscheint jedoch sprachlich missverständlich. Zutreffend erscheint folgende Formulierung:

„(3) Das Amt des Beisitzers, der als Beisitzer bei dem Gericht des höheren Rechtszuges berufen wird, endet mit dieser Berufung.“

18. **Zu Artikel 3 Nr. 4** (§ 107 Satz 1 BNotO)

Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Im Übrigen ist die Angabe „§ 107 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 107 Satz 1“ zu ersetzen.

19. **Zu Artikel 3 Nr. 5** (§ 108 Abs. 1 Satz 4 BNotO)

Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b.

Für den Fall, dass es bei dieser Regelung bleiben sollte, wird für die zu ändernde Vorschrift ein anderer Wortlaut vorgeschlagen. Der Änderungsbefehl in Artikel 3 Nr. 5 könnte wie folgt gefasst werden:

„5. In § 108 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „die doppelte“ durch die Wörter „das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl“ ersetzt.“ Im geltenden Wortlaut fehlt der Bezug für das Wort „doppelte“; auch würde der Wortlaut damit an § 103 Abs. 1 Satz 4 BNotO angepasst werden.

20. **Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 94 Abs. 2 Satz 4 BRAO)

Die Bundesregierung erhebt keine Bedenken, da es sich lediglich um eine sprachliche Anpassung handelt. Aus rechtsförmlicher Sicht wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Eingangssatz zu Artikel 4 auf das BGBl. III verwiesen werden muss. Der Eingangssatz muss richtigerweise daher wie folgt lauten:

„Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert: …“

21. **Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b Nr. 2, 3 und 4 Buchstabe a** (§ 94 Abs. 4, § 102 Abs. 1 Satz 1, § 103 Abs. 1, § 107 Abs. 1 Satz 1 BRAO)

Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

22. **Zu Artikel 4 Nr. 4 Buchstabe b** (§ 107 Abs. 2 Satz 3 BRAO)

Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b.

Sollte es bei diesem Vorschlag bleiben, wäre er wie folgt zu formulieren:

„b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „soll mindestens die doppelte“ durch die Wörter „muss mindestens das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl“ ersetzt“.

Damit soll eine Angleichung an § 94 Abs. 2 Satz 4 BRAO, § 108 Abs. 1 Satz 4 BNotO hergestellt werden. Nur der geltende § 107 Abs. 2 Satz 3 BRAO ist als Soll-Regelung ausgestaltet; die übrigen entsprechenden Regelungen in BRAO, BNotO und PatAnwO enthalten Muss-Regelungen.

23. **Zu Artikel 5** (§ 3 LwVfG)

Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Aus rechtsförmlicher Sicht ist im Änderungsbefehl hinsichtlich der Zitierung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen auf das BGBl. III zu verweisen; er müsste daher richtigerweise lauten:

„In § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

24. **Zu Artikel 6 Nr. 1 und 2** (§ 20 Satz 2, § 23 Abs. 1 Nr. 3 VwGO)

Die Bundesregierung erhebt gegen die Regelungsvorschläge keine grundsätzlichen Bedenken. Der Änderungsbefehl in Artikel 6 Nr. 1 ist aus rechtsförmlicher Sicht jedoch wie folgt zu formulieren: „§ 20 Satz 2 wird wie folgt geändert: …“.

25. **Artikel 6 Nr. 3 und Nr. 4 Buchstabe a** (§§ 25, 28 Satz 1 VwGO)

Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

26. **Zu Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe b** (§ 28 Satz 3 VwGO)

Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b.

27. **Zu Artikel 6 Nr. 4 Buchstaben c und d Nr. 5** (§ 28 Satz 4 und 5, § 30 Abs. 1 Satz 2 VwGO)

Die Bundesregierung erhebt gegen die Regelungsvorschläge keine grundsätzlichen Bedenken.

28. **Zu Artikel 7 Nr. 1 und 2** (§§17, 20 Abs. 1 Nr. 3 FGO)

Die Bundesregierung erhebt gegen die Regelungsvorschläge keine grundsätzlichen Bedenken. Aus rechtsförmlicher Sicht sind die Formulierungen jedoch wie folgt zu fassen:

„Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Satz 2 wird wie folgt geändert: …“

29. **Zu Artikel 7 Nr. 3, 4 und 5 Buchstabe a** (§§ 22, 23 Abs. 2 Satz 2, § 25 Satz 1 FGO)

Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

30. **Zu Artikel 7 Nr. 5 Buchstabe b** (§ 25 Satz 3 FGO)

Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b. Zur Vereinheitlichung käme hier eine Verringerung der Kandidatenzahl auf das Doppelte der notwendigen Zahl in Betracht.

31. **Zu Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 87 Abs. 1 Satz 4 PatAnwO)

Die Bundesregierung erhebt keine grundsätzlichen Bedenken, da es sich lediglich um eine sprachliche Anpassung handelt. Es sollte jedoch wie folgt formuliert werden:

„… a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl“ durch die Wörter „das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl“ ersetzt.“

Hiermit soll eine Angleichung an Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a und Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a des Entwurfs hergestellt werden.

32. **Zu Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe b** (§ 87 Abs. 4 Satz 1 PatAnwO)

Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

33. **Zu Artikel 8 Nr. 2** (§ 91 Abs. 1 Satz 4 PatAnwO)

Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b. Sollte es bei dem Vorschlag bleiben, sollte er jedoch wie folgt formuliert werden:

„2. In § 91 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „soll mindestens die doppelte Zahl“ durch die Wörter „muss mindestens das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl“ ersetzt.“

Damit wird eine Angleichung an den Vorschlag für den geänderten Artikel 4 Nr. 4 Buchstabe b hergestellt werden.

34. **Zu Artikel 9** (§ 35 JGG)

Hinsichtlich der Verlängerung der Amtsperiode wird auf die Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, hinsichtlich der Verringerung der Kandidatenzahl auf das Eineinhalbfache auf die Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b verwiesen.

Gegen den Regelungsvorschlag in Artikel 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Der Änderungsbefehl ist aus rechtsförmlicher Sicht wie folgt zu fassen:

„1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „Frauen und“ wird das Wort „muss“ eingefügt.

b) Das Wort „doppelte“ wird durch das Wort „eineinhalbfache“ ersetzt.“

35. **Zu Artikel 10** (§ 99 StBerG)

Hinsichtlich der Verlängerung der Amtsperiode wird auf die Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, hinsichtlich der Verringerung der Kandidatenzahl auf das Eineinhalbfache auf die Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b verwiesen.

Aus rechtsförmlicher Sicht wären die Buchstaben a und b im Änderungsbefehl durch die Nummern 1. und 2. zu ersetzen.

36. **Zu Artikel 11** (§ 75 der Wirtschaftsprüferordnung)

Hinsichtlich der Verlängerung der Amtsperiode wird auf die Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, hinsichtlich der Verringerung der Kandidatenzahl auf das Eineinhalbfache auf die Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b verwiesen.

Richtigerweise ist die zu ändernde Vorschrift sowohl in der Überschrift als auch im Text von Artikel 11 als Wirtschaftsprüferordnung zu bezeichnen. Die Buchstaben a und b sind durch die Nummern 1. und 2. zu ersetzen.

37. **Zu Artikel 12** (Übergangsregelung)

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die in Artikel 12 vorgesehene Übergangsvorschrift nicht zulässig ist. Übergangsregelungen sind vielmehr in die Schlussvorschriften der Stammgesetze, die von ihnen betroffen sind, einzufügen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass das in der Übergangsregelung bezeichnete Gesetz mit seiner Fundstelle und dem Hinweis auf die letzte Änderung anzugeben ist.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333